

Marktüberwachung im Rahmen der 28. BImSchV / VO (EU) 2016/1628 (Verbrennungsmotoren in mobilen Maschinen und Geräten)



Bayerischer Jahresbericht 2023

Umfang der Marktüberwachung

Das Marktüberwachungsgesetz (MüG) vom 09.06.2021 sowie die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 geben die Rahmenbedingungen für die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten wieder.

Nach § 7 des Marktüberwachungsgesetzes kontrollieren die Marktüberwachungsbehörden anhand angemessener Stichproben auf geeignete Art und Weise und in angemessenem Umfang die Merkmale von Produkten durch Überprüfung der Unterlagen durch physische Kontrollen und Laborprüfungen.

Dabei berücksichtigen sie die geltenden Grundsätze der Risikobewertung, eingegangene Beschwerden und sonstige Informationen. Die Marktüberwachung unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Ausgangssituationen:

- a) Das Tätigwerden erfolgt eigeninitiiert aufgrund von eigenen Erkenntnissen (aktive Marktüberwachung).
- b) Anlass für das Tätigwerden der Marktüberwachungsbehörden ist eine von außen zugegangene Information (reaktive Marktüberwachung).

Im Jahr 2023 wurden beim Vollzug der 28. BImSchV und der VO (EU) 2016/1628 insgesamt 196 Motoren für mobile Maschinen und Geräte formal überprüft. Von den 196 Fällen wurde die Marktüberwachung in 15 Fällen durch eine von außen zugegangene Information angestoßen. An zwei 2-Takt-Motoren wurden Abgasmessungen durchgeführt.

Die 196 formalen Überprüfungen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Maschinenzuordnungen:

Maschinen in Landwirtschaft, Forst und Garten (L):

- Zahl der Überprüfungen: **74**
- Davon Maschinen mit Mängeln: **51**

Baumaschinen (B):

- Zahl der Überprüfungen: **113**
- Davon Maschinen mit Mängeln: **62**

Sondermaschinen der Industrie (S):

- Zahl der Überprüfungen: **9**
- Davon Maschinen mit Mängeln: **1**

In der nachstehenden Auflistung können die Ergebnisse der bisherigen Überprüfungen entnommen werden. Es traten insgesamt **181 Nichtkonformitäten** an den Motoren auf (mehrere Nichtkonformitäten pro Motor sind möglich):

- Darunter befanden sich 12 Geräte/Maschinen, bei denen der verbaute Motor keine Genehmigung gemäß VO (EU) 2016/1628 besaß.
- Bei 2 Geräten/Maschinen wies der verbaute Motor Abweichungen zur EU-Motortypgenehmigung gemäß VO (EU) 2016/1628 auf.
- Bei 83 Geräten/Maschinen wurden Nichtkonformitäten an der Kennzeichnung des verbauten Motors festgestellt.
- Bei 84 Motoren fehlten nötige Informationen zum jeweiligen Motor, die diesem über Dokumente beigelegt sein müssen.

Ergebnisse der Abgasmessungen:

- Bei einem der beiden geprüften 2-Takt-Motoren wurden die Emissionsgrenzwerte nach VO (EU) 2016/1628 nicht eingehalten.

In Fällen, bei denen den Motorhersteller betreffende Nichtkonformitäten festgestellt wurden, ist die deutsche Genehmigungsbehörde, das Kraftfahrtbundesamt, in Kenntnis gesetzt worden. Im Rahmen des EU-weiten Datenaustauschs und der Informationspflicht wurden von dort diese Meldungen an die anderen Mitgliedsstaaten (jeweils betroffene Genehmigungsbehörde) weitergegeben. Die Genehmigungsbehörden aus den EU-Staaten können bei Verstoß gegen Vorgaben der VO (EU) 2016/1628 und der EU-Motortypgenehmigung, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass bei den in Produktion befindlichen Motoren die Konformität zur Verordnung und der Genehmigung wiederhergestellt wird. Die Nichtherstellung der Konformität kann zum Entzug der Gültigkeit der Typgenehmigung führen.

Ausblick

Für das Jahr 2024 sind in etwa 200 Überprüfungen geplant (siehe Bayerisches Jahresprogramm 2024).

Davon sollen aufgrund der Erkenntnisse der von uns durchgeführten Überprüfungen aus den vorherigen Jahren, sowie der Kontrollen von anderen Marktüberwachungsbehörden, etwa 5 % der Motoren dem Markt entnommen und auf einem Prüfstand bezüglich ihrer Schadstoffemissionen gemessen werden.